

Ausfertigung

4 K 752/09.WI

Verkündet am 28.10.2009

(Koss)
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

(Somalia)
Wiesbaden

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Irene Lehmann und Kollegen,
Große Friedberger Straße 16 - 20, 60313 Frankfurt am Main
- 53/08-ro -

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Oberbürgermeister –Rechtsamt-,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden

- Beklagte -

w e g e n
Ausländerrecht

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richterin am VG Merkel als Berichterstatterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 2009 für Recht erkannt:

Der Bescheid Landeshauptstadt Wiesbaden vom 30.04.2009 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG, gestützt auf die Asylberechtigung und daraus folgenden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 AufenthG seiner beiden minderjährigen Töchter, wurde durch den vorliegend angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 30.04.2009, zugestellt am 22.05.2009, abgelehnt, weil sich § 36 Abs. 1 AufenthG nur auf Eltern minderjähriger anerkannter Flüchtlinge beziehe, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhielten.

Der Kläger hat am 17.06.2009 Prozesskostenhilfe für eine nach Bewilligung beabsichtigte Klage beantragt. Dem Prozesskostenhilfeantrag wurde mit Beschluss vom 16.07.2009 entsprochen. Am 26.07.2009 hat der Kläger Klage erhoben und gleichzeitig im Hinblick auf die verstrichene Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor, dass die Rechtsauffassung der Beklagten mit dem Gesetzeswortlaut nicht in Einklang zu bringen sei. Der Begriff „Familiennachzug“ im Sinne der §§ 27 ff AufenthG betreffe ungeachtet der gewählten Formulierung (Nachzug) nach einhelliger Rechtsprechung und Behördenpraxis nicht nur im Ausland aufenthältliche Familienangehörige sondern auch und gerade bereits eingereiste Familienangehörige. Dies ergebe sich schon zwingend aus dem Umstand, dass eine Aufenthaltserlaubnis ohnehin immer **nach** der Einreise erteilt werden könne. Dass diese Einreise bereits zum Zwecke der Familienzusammenführung erfolgt sein müsse, lasse sich aus dem Wortlaut nicht herauslesen. Auch die in § 36 Abs. 1 AufenthG gewählte Formulierung, wonach die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, „wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält“, könne daher die Versagung nicht begründen. Die Formulierung könne natürlich nur gelesen werden, „wenn sich **sonst** kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält“. Befänden sich wie hier im Zeitpunkt der Geburt und der Flüchtlingsanerkennung beide Eltern im Bundesgebiet, seien sie so zu behandeln, wie zwei gleichzeitig eingereiste Elternteile. Die Anwesenheit der Mutter stehe daher der Erteilung an den Vater (und umgekehrt) nicht entgegen.

Mit der von der Gegenseite vorgenommenen Auslegung würde sich die Vorschrift selbst aufheben: Dem etwa mit Visum eingereisten Elternteil eines asylberechtigten Kindes müsste die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dann ja immer versagt werden, weil sich im Zeitpunkt der Bescheidung „ein sorgeberechtigter Elternteil“ (er selbst) hier aufhilet. Auch die Verlängerung einer nach § 36 Abs. 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis käme grundsätzlich nicht in Betracht, wollte man der Auffassung der Gegenseite folgen: Nach § 8 Abs. 1 AufenthG setze die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis voraus,

dass die Erteilungsvoraussetzungen (noch) vorliegen. Das wäre aber – folgte man der abwegigen Auffassung der Beklagten – wegen der Anwesenheit eines sorgeberechtigten Elternteils immer zu verneinen. Eine Gesetzesauslegung, mit der der Zweck verfolgt oder das Ergebnis erzielt werde, dass die Vorschrift keine Anwendung finde, verbiete sich.

Gegen die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Auffassung sprächen auch noch weitere Aspekte:

Dass alle Grundsätze, die bei den anderen Nachzugsvorschriften in §§ 27, 28, 29, 30, 31 und 32 AufenthG mit rechtlicher Selbstverständlichkeit Anwendung fänden, bei § 36 AufenthG nicht gelten sollten, lasse sich nicht begründen, widerspreche dem Gesetzeswortlaut und widerspreche der Praxis der anderen Ausländerbehörden in völlig gleichgelagerten Fällen. Dass in der Gesetzesbegründung hervorgehoben werde, dass die Regelung vor allem unbegleitete Minderjährige im Blick habe, lasse keineswegs den Schluss zu, dass dies exklusiv gemeint sei. Im übrigen könne ein eindeutiger Gesetzeswortlaut weder von der Gesetzesbegründung noch von Anwendungshinweisen umgeschrieben werden. Es wäre im übrigen aber auch mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbaren, wenn eine noch nicht eingereiste Mutter eines anerkannten minderjährigen Flüchtlings ein stärkeres Aufenthaltsrecht erhalte, als ein bereits eingereister und rechtmäßig aufenthältlicher Elternteil.

Die Versagung könne auch nicht auf Vorschriften der Familiennachzugsrichtlinie gestützt werden, da diese lediglich Mindeststandards festsetze.

Der begehrte Status dürfe dem Kläger auch nicht unter Verweis auf ein anderes verfügbares Bleiberecht vorenthalten werden. Wer seinen Aufenthalt auf verschiedene Anspruchsgrundlagen stützen könne, habe hinsichtlich des Aufenthaltstitels grundsätzlich ein Wahlrecht. Ein rechtliches Interesse bestehe bereits dann, wenn der angestrebte Aufenthaltstitel jedenfalls nicht schwächer ist, erst recht wenn er gegenüber dem zur Zeit vorhandenen vorteilhaft sein könnte. Der Vorteil des Titels nach § 36 AufenthG lie-

ge hier auf der Hand, weil er dem Kläger – im Gegensatz zu seinem derzeitigen Aufenthaltstitel – den Weg in die Einbürgerung eröffne.

Der Kläger beantragt,

unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die beklagte Stadt Wiesbaden unter Aufhebung ihres Bescheides vom 30.04.2009, zugegangen am 22.05.2009, zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG zu erteilen bzw. die bestehende Aufenthaltserlaubnis entsprechend zu abzuändern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie zunächst auf den Inhalt der angefochtenen Verfügung.

Der in der Klageschrift dargelegten Rechtsauffassung könne nicht gefolgt werden. § 36 AufenthG setze voraus, dass es sich bei den Antragstellern um Eltern eines minderjährigen Ausländers handle, der anerkannter Asylberechtigter sei (§ 25 Abs. 1) oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitze oder dem die Flüchtlingseigenschaft nach § 25 Abs. 2 zuerkannt worden sei. Zusätzlich sei in jedem Fall erforderlich, dass sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhalte. Diese Voraussetzung sei beim Kläger nicht gegeben.

Für weitere Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt, auch den der vorgelegten Behördenakte, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet die Berichterstatterin anstelle der Kammer (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO).

Die Verpflichtungsklage ist zulässig und begründet, denn der Kläger hat einen Anspruch auf die beantragte Aufenthaltserlaubnis.

Zunächst war dem Kläger für die nach positiver Prozesskostenhilfentscheidung verfristete erhobene Klage Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Kläger war unverschuldet an der rechtzeitigen Klageerhebung gehindert, weil über den innerhalb der Klagefrist gestellten Prozesskostenhilfeantrag vor Ablauf der Klagefrist noch nicht entschieden war (§ 60 VwGO).

Die Klage ist auch begründet, weil der Kläger aus § 36 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis hat. Das Gericht folgt in vollem Umfang der Argumentation des Klägerbevollmächtigten. Es besteht kein Anlass, § 36 Abs. 1 AufenthG bezüglich der Frage, ob der Antrag auch vom Inland aus gestellt werden kann, anders auszulegen als bei den übrigen Vorschriften des 6. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes über den Aufenthalt aus familiären Gründen, den Familiennachzug. Die zu enge Auslegung der Beklagten führt zu den vom Klägerbevollmächtigten dargestellten nicht auflösbaren Widersprüchlichkeiten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 15
65187 Wiesbaden**

ab 01.12.2009 an nachstehende Anschrift

**Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Merkel

Ausgefertigt
Wiesbaden, 09. Nov. 2009
als Urkundsbearbeitin d. Geschäftsstelle



Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 15
65187 Wiesbaden**

ab 01.12.2009 an nachstehende Anschrift

**Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Merkel

Ausgefertigt
Wiesbaden / 08. Nov. 2009
als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

